

Gotteswillen aufzugeben, sich allein von diesem in absolutem Gehorsam leiten zu lassen, dem Natürlichen überhaupt aber keine bestimmende Macht zuzuerkennen. Dagegen knüpfte das Subject auch alle seine Hoffnung und Ansprüche auf ein beglücktes Dasein an seinen Gehorsam, so daß der Gotteswille gleich sehr gebietend und verheißend war, die Erfüllung der Verheißung von Seiten Gottes aber an die Vollziehung des Gebotes von Seiten des Menschen gebunden sein sollte. Das in solcher Bestimmung auftretende Gottesbewußtsein war nun nicht nur die alleinige Macht, welche die Juden zum Volke gestaltete, sondern blieb auch in reicherer Entwicklung der wesentliche Inhalt ihrer Geschichte.

Betrachten wir diese Geschichte zunächst, wie sie im Pentateuch und den daran sich schließenden historischen Büchern uns vorliegt — und es wird uns jedenfalls erlaubt sein, in diesen Schriften ohne Bezugnahme auf ihre theologische Bedeutung den Ausdruck der ältesten Erinnerung, die das Volk von seinem eigenen Werden bewahrte, auszusprechen — so zeigt sich uns eine Anzahl Stämme, die sich schon von ihrem gemeinschaftlichen Urhahn her verpflichtet wissen, von den anderen Völkern der Erde gesondert zu leben, und in ihrem ganzen Dasein die gehorsamen Vollstrecker eines in ihrer Mitte sich verkündenden Gotteswillens zu sein. Dieser Gotteswille, der ursprünglich den Häuptern der Familie, in welcher die Stämme wurzelten, unmittelbar vernehmlich gewesen, hatte sich bei schon entwickeltem Stammleben durch den gotterfüllten Mose in einer articulirten Gesetzgebung ausgesprochen, welche die Stämme zur Dignität eines einzigen Volkes erhob. Wir haben hier die eigenthümliche Erscheinung eines Volksthum vor uns, das in seiner besonderen Gesittung nicht aus einem Heimatlande wie aus einem Mutterboden heranzuwuchs, sondern während seiner Organisation noch gar keine Heimat hatte, so daß jener bei anderen Völkern mittelst des Charakters ihrer Länder sich so maßgebend erweisende Natureinfluß hier gar nicht als bestimmende Potenz mitwirkte, und eben die Gottesidee allein als das ordnende Princip auftrat.

Was nun jene Gesetzgebung selbst betrifft, so liegt das Eigenthümliche derselben nicht in den in ihr enthaltenen rein ethischen Geboten und privatrechtlichen Satzungen — denn derartige Bestimmungen finden sich auch anderwärts und gehen überhaupt überall unmittelbar aus dem socialen Leben selbst hervor — son-